

Linzer Diözesanblatt

154. Jahrgang

1. Juli 2008

Nr. 4

49. Ausschreibung Wahl Priesterrat (Funktionsperiode X – 2008 bis 2013)

In diesem Jahr werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Priesterrates der Diözese Linz für die X. Funktionsperiode neu gewählt. Die Funktionsperiode beginnt im Herbst 2008 und endet im Herbst 2013.

Gemäß § 5 (3) des Statuts des Priesterrates der Diözese Linz (LDBI. 154, 2008, Art. 32) wird diese Wahl offiziell ausgeschrieben. Die einzelnen Gruppen, die in § 2 (3) genannt sind, werden eingeladen, ihre Vertreter für die nächsten fünf Jahre in den Priesterrat zu wählen:

- Die territorialen Vertreter und ihre Stellvertreter werden bei Versammlungen der Priester in den jeweiligen Wahlkreisen ermittelt.
- Die Vertreter der letzten 10 Weihejahrgänge, der Vertreter der emeritierten und pensionierten Priester sowie der Vertreter der kategorialen

Wahlgruppe werden durch Briefwahl ermittelt. Gleiches gilt für deren Stellvertreter.

Die Wahl wird vom Sekretariat des Priesterrates durchgeführt. Von diesem erfolgt auch eine schriftliche Information über die konkrete Durchführung der Wahl. Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe ist der 1. September 2008. Wiederwahl ist möglich.

Die konstituierende Sitzung des Priesterrates findet am 26./27. November 2008 im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

Sekretariat des Priesterrates: Dr. Stefan Schlager, Kapuzinerstr. 84, 4020 Linz; Tel.: 0732 / 7610 / 3245; Fax: DW 3779; E-Mail: stefan.schlager@dioezese-linz.at

Inhalt

49. Ausschreibung Wahl Priesterrat

50. Generalvollmacht für Reversionen

51. Stiftskapitel Mattighofen – Statut

52. Energieausweis NEU für Gebäude

53. Personen-Nachrichten

54. Termine

55. Hinweise

Impressum

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 77 26 76



Katholische Kirche
in Oberösterreich

50. Generalvollmacht zur Wiederaufnahme von ausgetretenen Katholikinnen und Katholiken in die Katholische Kirche (Reversion)

Um den Wiedereintritt von ausgetretenen Katholikinnen und Katholiken in die Kirche zu erleichtern, wird für den Bereich der Diözese Linz – in Übereinstimmung mit den liturgischen Normen¹ – die folgende Regelung getroffen:

§ 1 Generalvollmacht

Allen Pfarrern und Priestern, die die Rechte und Pflichten eines Pfarrers innehaben, wird die Generalvollmacht erteilt, ausgetretene Katholik/inn/en wieder in die volle Gemeinschaft der Katholischen Kirche aufzunehmen.

§ 2 Umfang der Generalvollmacht

(1) Die Generalvollmacht umfasst das Recht und den Auftrag, Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind und wieder in diese zurückkehren wollen, von der Tatstrafe der Exkommunikation gem. can. 1364 § 1 CIC loszusprechen und wieder in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aufzunehmen.

(2) Die Generalvollmacht schließt das Recht der Delegation der Wiederaufnahme innerhalb der eigenen Pfarre an einen anderen Priester ein.

§ 3 Zuständigkeit zur Wiederaufnahme

(1) Die Zuständigkeit für die Wiederaufnahme in die katholische Kirche richtet sich nach der Wohnpfarre der ausgetretenen Person, die wieder in die katholische Kirche aufgenommen werden möchte.

(2) Davon unberührt besteht für ausgetretene Katholikinnen und Katholiken auch das Recht, einen anderen Priester ihres Vertrauens um Wiederaufnahme in die Kirche zu ersuchen, der diese Wiederaufnahme dann aufgrund seiner eigenen Generalvollmacht oder aufgrund einer Delegation vornimmt.

§ 4 Vorbereitung der Wiederaufnahme

(1) Der Priester, der die Wiederaufnahme vornimmt,

trägt auch die Verantwortung für die rechte Vorbereitung des Kandidaten / der Kandidatin. Dabei ist jedenfalls auf die besondere Situation, etwa die Gründe für den Austritt und die Motivation für die Rückkehr, Rücksicht zu nehmen. Die Vorbereitung soll so lange dauern, bis die innere Bereitschaft und das nötige religiöse Wissen des Kandidaten / der Kandidatin sichergestellt sind.²

(2) Wenn die innere Bereitschaft (Disposition) feststeht, kann die Vorbereitungszeit abgekürzt werden oder entfallen. Das gilt bei Krankheit und Todesgefahr, aber auch bei anderen schwerwiegenden persönlichen Gründen, sofern ein Mindestmaß an religiöser Praxis weiter bestanden hat.³

§ 5 Erlass der Kirchenstrafe

Der Erlass der durch den Austritt aus der Kirche als Tatstrafe eingetretenen Kirchenstrafe gem. can. 1364 § 1 CIC geschieht

a) zusammen mit der sakramentalen Lossprechung beim Empfang des Bußsakraments, sofern diese mit der Intention geschieht, die ausgetretene Person auch von der Beugestrafe zu lösen;⁴

b) eigens am Beginn der Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche, wobei die vorgesehene Formel danach variiert, ob sie die Zulassung zum gültigen Sakramentenempfang einschließt oder die Wiederaufnahme „pro foro externo tantum“ geschieht.⁵

§ 6 Feier der Wiederaufnahme

Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche erfolgt vor mindestens zwei Zeugen in einer der liturgisch vorgesehenen Formen. Aus den möglichen Varianten der Feier ist jene zu wählen, die der Situation des Revertiten / der Revertitin angemessen ist:

¹derzeit: Liturgische Kommission für Österreich in Übereinstimmung mit der Österreichischen Bischofskonferenz: Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Texte der Liturgischen Kommission für Österreich Nr. 2), Salzburg 1993.

² Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr. 1 – Nr. 6

³ Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr. 7

⁴ Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr. 21

⁵ Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr. 8 iVm Nr. 15 iVm Nr. 22

⁶ Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr. 23 – Nr. 28

- a) einfache Form der Wiederaufnahme;⁶
- b) Feier der Wiederaufnahme innerhalb einer Wortgottesfeier;⁷
- c) Feier der Wiederaufnahme innerhalb der Eucharistiefeier;⁸
- d) Feier der Wiederaufnahme für Minderjährige unter 14. Jahren (vgl. § 9).

§ 7 Feier des Sakraments der Firmung

(1) Falls der Revertit /die Revertitin noch nicht gefirmt ist und das Firmalter erreicht hat, kann die Vorbereitung auf die Firmung zusammen mit der Vorbereitung auf die Wiederaufnahme erfolgen.

(2) Gem. can. 883 n. 2 CIC sind Priester, die eine Person wieder in die volle Gemeinschaft der Kirche aufnehmen, von Rechts wegen dazu bevollmächtigt, ihr zugleich mit der Wiederaufnahme auch das Sakrament der Firmung zu spenden.

(3) Wird bei der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche das Sakrament der Firmung gefeiert, soll dies in einer Eucharistiefeier erfolgen.⁹

§ 8 Matrikulierung

(1) Die Reversion ist vom aufnehmenden Priester in das Kon- und Revertiten-Buch der Pfarre, in der die Aufnahme erfolgt ist, einzutragen, von zwei Zeugen zu unterzeichnen und samt einer allfälligen Firmung an das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Linz zu melden. Von diesem werden die weiteren notwendigen Schritte zur vollständigen Matrikulierung veranlasst.

(2) Wurde der Revertit / die Revertitin in der Pfarre getauft, in der die Aufnahme erfolgt, hat der aufnehmende Priester darüber hinaus für die entsprechenden Eintragungen im Taufbuch Sorge zu tragen.

§ 9 Feier der Wiederaufnahme für Minderjährige

(1) Minderjährige benötigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für die erlaubte Wiederaufnahme in die Kirche nach staatlichem Recht die Zustimmung ihrer Eltern bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.

(2) Die Feier erfolgt in der von den liturgischen Vorschriften dafür vorgesehenen Form:

a) Bei Minderjährigen bis zum 10. Lebensjahr erfolgt die Aufnahme durch die Matrikulierung der Reversion gem. § 8.

b) Bei Minderjährigen zwischen 10 und 14 Jahren erfolgt die Aufnahme in vereinfachter liturgischer Form (z.B. Glaubensbekenntnis im Kindergottesdienst).

(3) Wird anlässlich der Wiederaufnahme in die Kirche auch das Sakrament der Firmung und / oder die Erstkommunion gefeiert, findet die Wiederaufnahme im Rahmen einer Eucharistiefeier statt.

§ 10 Kirchliche Gültigkeit von Ehen

(1) Der aufnehmende Priester ist verpflichtet, mit verheirateten Revertitinnen und Revertiten die Frage der kirchlichen Gültigkeit ihrer Ehe zu klären.¹¹

(2) Folgende Fälle sind entsprechend der jeweiligen Formpflicht zu unterscheiden:

a) wurde die Ehe vor oder nach dem Kirchenaustritt katholisch geschlossen oder lag die für eine nicht-katholisch geschlossene Ehe notwendige Dispens von der katholischen Eheschließungsform vor, gilt die Ehe jedenfalls als gültig;

b) wurde die Ehe vor dem Kirchenaustritt standesamtlich oder in einer anderen nicht-katholischen Eheschließungsform geschlossen und lag auch die für eine nicht-katholisch geschlossene Ehe notwendige Dispens von der katholischen Eheschließungsform nicht vor, so gilt diese Ehe als ungültig;

c) wurde die Ehe nach dem Kirchenaustritt standesamtlich oder in einer anderen nicht-katholischen, anerkannten und öffentlichen Eheschließungsform geschlossen und war auch der Partner / die Partnerin zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer katholischen Eheschließungsform gem. can. 1108 CIC verpflichtet (das ist der Fall, wenn er / sie zum Zeitpunkt der Eheschließung entweder nicht katholisch oder aus der katholischen Kirche ausgetreten war), so gilt diese Ehe, falls kein Ehehindernis bestand und sie nach dem 27.11.1983 (dem Tag des Inkrafttretens des neuen CIC) geschlossen wurde, als gültig;

⁷ Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr. 29 – Nr. 41

⁸ Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr. 42 – Nr. 58

⁹ Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr. 14 iVm Nr. 34 / Nr. 49

¹⁰ Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr. 13

¹¹ Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr. 15 – 20

d) wurde die Ehe nach dem Kirchenaustritt standesamtlich oder in einer anderen nicht-katholischen, anerkannten und öffentlichen Eheschließungsform geschlossen, und war der Partner / die Partnerin zu diesem Zeitpunkt gemäß can. 1108 CIC zu einer katholischen Eheschließungsform verpflichtet und lag auch die für eine nicht-katholisch geschlossene Ehe notwendige Dispens von der katholischen Eheschließungsform nicht vor, so gilt diese Ehe als ungültig;

e) wurde die Ehe vor dem 27.11.1983 standesamtlich oder in einer anderen nicht-katholischen, anerkannten und öffentlichen Eheschließungsform geschlossen, war der Revertit / die Revertitin zu diesem Zeitpunkt selbst zu einer katholischen Eheschließungsform verpflichtet, und die Ehe gilt, falls keine Dispens von der Formpflicht vorlag, als ungültig.

(3) Im Falle einer gem. (2) lit. c. gültig geschlossenen Ehe ist das Ehepaar über die kirchliche Gültigkeit seiner Ehe zu informieren. Bei der Wiederaufnahme kann die kirchliche Bestätigung der bestehenden Ehe erfolgen.¹²

Unabhängig von dieser Bestätigung ist in jedem Fall ein Trauungsprotokoll aufzunehmen und die Gültigkeit der Eheschließung gem. can. 1117 CIC festzustellen (Vermerk: Kirchlich gültige Eheschließung gemäß can. 1117). Die Daten der standesamtlichen bzw. nicht-katholischen Trauung sind in das Trauungsbuch der Pfarre einzutragen, in der die Reversion stattfindet (Vermerk: Kirchlich gültige Eheschließung gemäß can. 1117). Dasselbe gilt für das Taufbuch, falls einer oder beide Partner in der Pfarre, in der die Aufnahme erfolgt, auch getauft wur-

den. Das Matrikenreferat der Diözese Linz ist von der Ehe zu informieren und veranlasst die weiteren nötigen Eintragungen.

(4) Im Falle einer gem. (2) lit. b,d,e ungültig geschlossenen Ehe ist das Ehepaar über die kirchliche Ungültigkeit seiner Ehe zu informieren. Stehen der Ehe keine Ehehindernisse entgegen, ist das Ehepaar auf die Möglichkeit der kirchlichen Gültigmachung (Konvalidation) der Ehe durch eine kirchliche Trauung (can. 1160 CIC) oder durch eine „Sanatio in radice“ (cann. 1161 ff. CIC) aufmerksam zu machen.

§ 11 Erklärung vor der politischen Behörde

Ein/e Katholik/in, der/die nach dem Kirchenaustritt einer in Österreich gesetzlich anerkannten nichtkatholischen Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit beigetreten ist, muss vor der Reversion bei der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) den Austritt aus dieser erklären.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Generalvollmacht beinhaltet nicht die Erlaubnis zur Taufe von Erwachsenen (can. 863 CIC) und die Bevollmächtigung zur Vornahme von Konversionen. Diesbezüglich ist weiterhin im Einzelfall beim Bischöflichen Ordinariat anzuschauen.

(2) Diese Regelung tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.

Linz, 16. Mai 2008
Zl. 1295/08

Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

Dem Diözesanblatt für die Pfarren sind beigelegt:

- Heft Nr. 2 aus der Schriftenreihe „Texte der Liturgischen Kommission für Österreich“ mit dem Titel „Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Reversion)“.
- Formblatt zur Meldung der Wiederaufnahme in die katholische Kirche (Reversion) aus einer Pfarre bzw. Seelsorgestelle mit Generalvollmacht.

Dieses Formblatt findet sich auch im diözesanen Intranet unter Dokumente/Ordinariatsamt/Antragsformulare zum Download. Es wurde geringfügig verändert. Daher werden auch jene Seelsorger, die bereits bisher Reversionen aufgrund einer Generalvollmacht durchführten, gebeten, in Zukunft die aktuelle Version der Meldung an das Ordinariat zu verwenden.

¹² Vgl. Die Feier der Wiederaufnahme, Nr 36–37. 51–52

51. Stiftskapitel zur Aufnahme Mariens in den Himmel in Mattighofen – Statut

Das von KonsR Mag. Walter Plettenbauer, Propst und Pfarrer in Mattighofen, zur Approbation vorgelegte Statut für das Stiftskapitel wurde am 1. Ju-

ni 2008 von Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB genehmigt und mit selbigem Tag in Kraft gesetzt.

52. Energieausweis NEU für Gebäude in Oberösterreich

Zur Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung der Transparenz wurde auf Grund einer EU-Richtlinie eine Energieausweispflicht gemäß dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG), BGBl. Nr. 137/2006, das ab 1. 1. 2008 in Kraft getreten ist, für Gebäude eingeführt. Der Energieausweis NEU schafft ein „Gütesiegel“ für die Energie-Qualität von Gebäuden, macht den Energiebedarf und die Energieeffizienz von Gebäuden deutlich, zeigt Energieeinsparungspotenziale auf und gibt Impulse für die energetische Optimierung von Gebäuden. Ein Energieausweis NEU wird in Oberösterreich benötigt:

- bei Neu-, Zu- oder Umbau sowie bei einer umfassenden Sanierung eines Gebäudes (39d OÖ Bautechnikgesetz);
- bei In-Bestandgabe (Vermietung, Verpachtung, Leasing) eines Gebäudes oder Gebäudeteiles und bei Verkauf.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Energieausweises gilt nur bei Verkauf oder Vermietung:

- für bestehende Gebäude ab 1.1.2009, wenn die Baubewilligung vor dem 1.1.2006 erteilt worden ist;
- für Gebäude, die ab 1.1.2006 die Baubewilligung erhalten haben, ist die Vorlage des Energieausweises Neu ab 1.1.2008 verpflichtend.

Für die Vorlage sind der Bauherr, der/die EigentümerIn oder der/die VermieterIn verantwortlich.

Der Energieausweis muss von einer qualifizierten und befugten Person erstellt werden. Für Wohngebäude enthält der Energieausweis:

- den „Heizwärmebedarf“ und einen Vergleich zu Referenzwerten;
- den „Warmwasser-Wärmebedarf“;
- den „Heiztechnik-Energiebedarf“ des Gebäudes

- Empfehlungen für Maßnahmen.

Der Energieausweis für Nicht-Wohngebäude enthält zusätzlich

- den Kühlbedarf des Gebäudes;
- den Energiebedarf für haustechnische Anlagen getrennt für Heizung, Kühlung, mechanische Belüftung sowie für die Beleuchtung des Gebäudes.

Der Energieausweis gilt für 10 Jahre ab dem Datum der Ausstellung. Alte Energieausweise gelten weiter, wenn sie jünger als 10 Jahre sind und rechtskonform erstellt wurden. Sie sind ebenfalls 10 Jahre ab dem Ausstellungsdatum verwendbar.

Der Energieausweis ist entweder für das gesamte Gebäude notwendig oder nur für Gebäudeteile, die verkauft oder in Bestand gegeben (vermietet) werden. Bei unentgeltlichen Übergaben (Schenkungen) besteht keine Energieausweis-Vorlagepflicht.

Der OÖ Landesgesetzgeber hat in § 39d Abs. 3 OÖ Bautechnikgesetz bestimmte Gebäude von der Verpflichtung zur Vorlage eines Energieausweises ausgenommen wie z.B.

- Gebäude, die für Gottesdienste oder zu religiösen Zwecken genutzt werden;
- Gebäude von besonderem, architektonischem oder historischem Wert unter bestimmten Voraussetzungen.

Bei der kurzfristigen Vermietung von Räumlichkeiten im Pfarrheim (z.B. des Pfarrsaales für eine Veranstaltung) ist kein Energieausweis vorzulegen. Bei Vermietungen im Pfarrhof oder in anderen pfarrlichen Gebäuden bzw. bei deren Verkauf ist jedoch das Energieausweis-Vorlage-Gesetz anzuwenden.

Nähere Auskünfte bei der Finanzkammer: Tel. 0732/79 800, Dr. Ingrid Kastner (DW 1419) und Dr. Herbert Preis (DW 1402).

53. Personen-Nachrichten

Auszeichnung

KonsR Dr. Gerhard Maria Wagner, Pfarrer in Windischgarsten, wurde mit 1. Juni 2008 zum Ehrenkanoniker des Lubliner Erzbischofs ernannt.

Diözesanjugendseelsorger

Mag. Jakob Paul Eckerstorfer OPraem wird mit 1. September 2008 in Nachfolge von **GR Mag. Erwin Kalteis** zum Diözesanjugendseelsorger ernannt und als Kooperator von Aigen entpflichtet.

Dechant

KonsR Johann Schausberger, Kap.-Kan. von Mattsee, Pfarrer von St. Pantaleon und Pfarrer in Riedersbach, wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008 für eine Amtsdauer von fünf Jahren in Nachfolge für **KonsR Alfons Einsiedl** zum Dechant des Dekanates Ostermiething ernannt.

Lambach

GR Mag. P. Maximilian Neulinger, Prior und Kooperator in Lambach, wurde am 7. Mai 2008 in Nachfolge von **Abt KonsR DI Gotthard Schafelner** zum neuen Abt des Stiftes Lambach gewählt. Die Abtsbenediktion durch Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB fand am 8. Juni 2008 statt.

Inkardinierung

Lic. theol. Jan Plata (Diözese Tarnow, Polen) wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008 endgültig in die Diözese Linz inkardiniert.

Pfarrerernennungen und weitere Veränderungen in den Pfarren

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008:

P. Jophy Francis Alackathadathil OCarm wird als Vikar von Haid entpflichtet und als Kooperator in Altmünster bestellt.

KonsR Alois Beinhagl, bisher Pfarrer, wird Pfarradministrator von Linz-Herz Jesu.

GR Mag. Franz Benezeder, Pfarrer in Altmünster, wird zusätzlich Pfarrprovisor von Traunkirchen in Nachfolge von **Lic. theol. Jaroslav Niemyjski**, welcher Pfarradministrator in Ohlsdorf bleibt.

KonsR Mag. Johann Fürst CanReg, bisher Pfarrer, wird zum Pfarrmoderator von Mauthausen ernannt.

Mag. Josef Gratzer, Pfarradministrator in Neumarkt i.H., wird zusätzlich Pfarrprovisor von Riedau und Dorf a.d. Pram in Nachfolge von **Lic. P. Dariusz Teodorowski CR**, welcher andere Aufgaben innerhalb des Ordens übernimmt.

Regionaldechant Msgr. Stefan Hofer, Pfarrer in Braunau-St. Stefan, wird zusätzlich Pfarrprovisor von Braunau-Maria Königin in Nachfolge von **KonsR Kurt Hahn**, welcher als Kurat in der Pfarre bleibt.

GR Mag. P. Franz Hrouda CMM wird Pfarrprovisor von Kirchschlag in Nachfolge von **KonsR Franz Eschlböck**, welcher zum Kurat im Dekanat Eferding ernannt wird.

Mag. Jan Jakubiak, wird als Kooperator in Freinberg und Schardenberg entpflichtet und zum Pfarradministrator in Wernstein bestellt. Er folgt **GR Dr. Gregor Dabrowski** nach, der Pfarradministrator in Schardenberg und Pfarrprovisor von Freinberg bleibt.

GR Mag. Erwin Kalteis wird Pfarrer in Andorf in Nachfolge von **Johann Trimpl**, der Pfarradministrator in Enzenkirchen bleibt.

KonsR Mag. Josef Kramar CanReg, Pfarrer in Windhaag und Pfarrmoderator von Grünbach, wird zusätzlich Pfarrprovisor von Sandl in Nachfolge von **KonsR Anton Stellnberger**.

Mag. Ing. Markus Luger (Neupriester) wird Kooperator in Mondsee.

Dr. Johann Mittendorfer, bisher Pfarradministrator in Bad Wimsbach-Neydharting, wird zum Pfarrer ernannt und zusätzlich Pfarrprovisor von Lindach in Nachfolge von **Mag. Bernhard Pauer**.

Prälat Mag. Maximilian Mittendorfer, Regens im Priesterseminar, wird zusätzlich Pfarrmoderator von Pasching-Langholzfeld in Nachfolge von **Mag. Johann Ortner**.

Mag. Michael Münzner (Neupriester) wird zum Kooperator in Gallneukirchen ernannt.

KonsR Ferdinand Oberndorfer, Pfarrer in Moosdorf und Eggelsberg, wird zusätzlich Pfarrprovisor von Geretsberg in Nachfolge von **KonsR Michael Haslinger**, welcher in den dauernden Ruhestand übernommen wird.

Henryk Ostrowski wird als Seelsorger des Redemptoristenklosters St. Anna, Ried, entpflichtet und als Pfarradministrator in Gunskirchen bestellt in Nachfolge von **GR Dr. Marian Sawinski**.

GR Friedrich Purer wird als Kurat von Reindlmühl (Pfarre Altmünster) entpflichtet und bleibt weiterhin Seelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Linz.

KonsR P. Rudolf Reitmaier OFM wurde rückwirkend mit 1. April 2008 zum Kooperator von Maria Schmolln bestellt.

GR Dr. Marian Sawinski wird als Pfarrer von Gunskirchen entpflichtet und zum Pfarrer von Hellmonsödt bestellt in Nachfolge von **KonsR Franz Eschlböck**.

Mag. Ing. Karl Sperker, Pfarrer in Sierning, wird zusätzlich Pfarrmoderator von Aschach a.d. Steyr in Nachfolge von **KonsR Leopold Haslinger**, welcher in den dauernden Ruhestand übernommen wird.

Dechant KonsR Mag. Franz Starlinger, Pfarrer in Laakirchen und Pfarrmoderator von Steyrermühl, wird zusätzlich Pfarrprovisor von Roitham in Nachfolge von **Mag. Bernhard Pauer**.

KonsR Anton Stellnberger, Pfarrer in Rainbach und Pfarrprovisor von Leopoldschlag, wird als Pfarrprovisor von Sandl entpflichtet und zusätzlich Pfarrmoderator von Reichenthal in Nachfolge von **KonsR Anton Renauer**, welcher Kurat im Dekanat Peuerbach wird.

KonsR August Stögner wird Expositus der Kooperator-Expositur Obertraun in Nachfolge von **Mag. Richard Czurylo**, der Pfarradministrator in Lauffen und Pfarrprovisor von Hallstatt bleibt.

Mag. P. Franz Wenigwieser wird zum Pfarrmoderator von Reichenau ernannt. Er folgt **KonsR Johann Wührer** nach, der als Pfarrer in Reichenau entpflichtet und zum Kurat im Dekanat Linz Nord bestellt wird.

Mag. Johann Wimmer wird als Kooperator von Mondsee entpflichtet und mit Rechtswirksamkeit 1. Oktober 2008 zum Pfarrer in Bad Schallerbach ernannt in Nachfolge von **KonsR Mag. Vitus Kriechbaumer**, dem ein Sabbatjahr gewährt wird.

Mag. Franz Wöckinger wird als Kurat in Linz-Dompfarre entpflichtet, bleibt Schulseelsorger am Petrinum und wird zusätzlich Pfarrmoderator von Linz-St. Markus in Nachfolge von **Mag. Josef Keplinger**.

V e r s t o r b e n

GR P. Bernhard Jestl, Redemptorist, Seelsorger von Maria Puchheim, ist am 27. April 2008 verstorben. P. Bernhard Jestl wurde am 6. August 1926 in Oberloisdorf (Bgld.) geboren. Nach dem Militärdienst begann der das Noviziat bei den Redemptoristen. Am 19. Juli 1953 wurde er zum Priester geweiht. Stationen seiner Tätigkeit als Kaplan, Volksmissionar bzw. Rektor waren Innsbruck, Puchheim, Leoben und Eggenburg. 1985 wurde er Novizenmeister in Eggenburg, seit Oktober 1990 gehörte er zur Klostersgemeinschaft in Puchheim. Er wirkte als Beichtvater und betreute die Monatswallfahrt der Legio Mariens, deren geistlicher Leiter er für 8 Jahre war.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 2. Mai 2008 in der Basilika Puchheim gefeiert. Die Beisetzung erfolgte in der Grabstätte der Redemptoristen am Friedhof Attnang.

Msgr. Ernst Kofler, Pfarrer i. R. in Linz-Heiliger Geist, ist am 28. April 2008 verstorben.

Msgr. Ernst Kofler wurde am 21. November 1933 in Gampern geboren. Am 29. Juni 1959 wurde er in Linz zum Priester geweiht. Anschließend war er Kaplan in Linz-St. Magdalena. In dieser Zeit hat er sich maßgeblich um den Aufbau der Pfarre Linz-Hl. Geist sowie um den Bau der Kirche und des Pfarrzentrums bemüht, wo er vorerst zum Provisor und mit 1. Oktober 1968 zum Pfarrer ernannt wurde. Ein besonderes Anliegen war ihm die künstlerische Gestaltung der Kirche. 1974 wurde er zum Verbindungsseelsorger für den KAV „Austro-Danubia“ bestellt. Nach seiner Pensionierung mit 1. September 2000 übersiedelte Msgr. Kofler in das Julius-Raab-Studentenheim. Der Begräbnisgottesdienst fand am 6. Mai 2008 in der Pfarrkirche Gampern statt. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Pfarrfriedhof.

KonsR Karl Pilz, Pfarrer in Hinterstoder, ist am 9. Mai 2008 verstorben.

KonsR Karl Pilz wurde am 1. August 1933 in Bad Ischl geboren. Am 29. Juni 1960 wurde er zum Priester geweiht.

Er war Kooperator in Losenstein, Mondsee, St. Georgen i. A., und Windischgarsten. Seit 1967 wirkte er als Pfarrer in Hinterstoder. Gleichzeitig war er von 1967 bis 1969 Provisor von Vorderstoder und von 1985 bis 1995 Provisor von St. Pankraz.

Der Begräbnisgottesdienst fand am 16. Mai 2008 in der Pfarrkirche Hinterstoder statt. Die Beisetzung erfolgte am Pfarrfriedhof.

54. Termine

Sprechstage des Bischofs für Priester und Diakone

Bischof Dr. Ludwig Schwarz hat für das zweite Halbjahr 2008 wieder einige Termine für Gespräche mit Priestern und Diakonen reserviert. Es wird gebeten, sich auch für die unten angeführten Sprechstage vorher im Sekretariat telefonisch anzumelden: 0732 / 772676 DW 1121 und DW 1122.

Fr., 4. Juli, 9 bis 12 Uhr	Fr., 17. Okt., 9 bis 12 Uhr
Fr., 1. Aug., 9 bis 12 Uhr	Mo., 17. Nov., 9 bis 12 Uhr
Mi., 17. Sept., 9 bis 12 Uhr	Mi., 10. Dez., 9 bis 12 Uhr

KommunionhelferInnenkurse 2008/2009

Im Herbst 2008 und Frühjahr 2009 werden folgende KommunionhelferInnenkurse angeboten:

- Samstag, 18. Oktober 2008, 9 bis 16 Uhr in Linz, Priesterseminar (Harrachstraße 7)

Referent: Univ.-Prof. Dr. Ewald Volgger OT

- Samstag, 22. November 2008, 9 bis 16 Uhr im Pfarrheim Garsten,

- Samstag, 25. April 2008, 9 bis 16 Uhr im Stift Schlägl,

Referent jeweils: Dr. Christoph Freilinger

57. Hinweise

Firmungen-Nachtrag

Hinsichtlich der Firmtermine wurden uns nachstehende Ergänzungen bzw. Änderungen bekannt gegeben:

- Heiligenkreuz: Sonntag, 22. Juni 2008, 9.00 Uhr (Abt Altmann Hofinger)
- Kopfing: Sonntag, 22. Juni 2008, 10.00 Uhr (Altabt Eberhard Vollnhofer)
- Weißkirchen b. Wels: Samstag, 7. Juni 2008, 17.00 Uhr (Altabt Oddo Bergmair)

Firmspender bei der Pfarrfirmung in Oftering am 6. Juni 2008 war em. Propst Prälat Wilhelm Neuwirth und in Naarn am 14. Juni 2008 war em. Bischof Anthony Gbuji.

Altabt Oddo Bergmair war bei den öffentlichen Firmungen in Kremsmünster am 12. Mai 2008 und in Schlierbach am 18. Mai 2008 zusätzlicher Firmspender.

MIVA-ChristophorusAktion 2008

„Tag des Straßenverkehrs“

Die österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) ersucht im Juli die VerkehrsteilnehmerInnen um eine solidarische Spende unter dem Motto „Einen ZehntelCent pro unfallfreiem Kilometer für ein MIVA-Auto“. Durch die diesjährige ChristophorusAktion sollen schwerpunktmäßig pastorale und soziale Projekte in Brasilien mit angepassten Transportmitteln unterstützt werden. Materialien zur 49. ChristophorusAktion, Motto: „Schatz im Acker“, werden den Pfarren direkt von der MIVA zugesandt und können jederzeit nachbestellt werden. Spenden zur Aktion sind am ChristophorusSonntag, 27. Juli in den Kirchen erbeten und direkt auf das Spendenkonto der MIVA einzuzahlen: PSK-Kto 1.140.000 (BLZ 60000) oder Hypo-Kto 0000777771 (BLZ 54000). Im Vorjahr unterstützten die Pfarren unserer Diözese die MIVA-ChristophorusAktion mit insgesamt 541.202,66 Euro.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Juli 2008

Sr. Dr.in Hanna Jurman OSB

Ordinariatskanzlerin

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem

Generalvikar